

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 473
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1174

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nummer 312 - Linksextremistischer Einfluss auf das „Bündnis gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Landesregierung behauptet in der Vorbemerkung ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 312, dass der Verfassungsschutz des Landes Brandenburg im Jahresbericht auf Seite 144 über die Demonstration des „Bündnisses gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“ am 10. November 2018 in Potsdam berichtet habe. Das ist unzutreffend. Dort finden sich allein Angaben zu islamistischen Extremisten. Gleichwohl wird an anderer Stelle im genannten Bericht im Zusammenhang mit dem „Bündnis gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“ ausgeführt, dass es Linksextremisten häufig gelinge, mit ihrer Agitation Anschluss an das nicht-extremistische Spektrum zu finden und den bürgerlichen Protest für ihre Zwecke zu instrumentalisieren.¹ Gleichwohl teilt die Landesregierung in ihrer Antwort mit, dass sie trotz Mobilisierung durch linksextremistische Gruppierungen wie der DKP, der MLPD, des „Kommunistischen Aufbaus“, der „Freien Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union“ und der „Emanzipatorischen Antifa Potsdam“ für die Versammlung des Bündnisses am 10. November 2018 keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Unterwanderung der demokratischen Akteure dieses Bündnisses sehe.²

Vorbemerkung der Landesregierung: Auf der Homepage der Verfassungsschutzbehörde des Landes Brandenburg kann der Verfassungsschutzbericht 2018 im Downloadbereich heruntergeladen werden. Dort wird auf Seite 144 über die Demonstration des „Bündnisses gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“ am 10. November 2018 in Potsdam berichtet.

Frage 1: Ist der Landesregierung bekannt, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die oben genannten linksextremistischen Gruppierungen zu den demokratischen Akteuren dieses Bündnisses im Allgemeinen, das heißt losgelöst von konkreten Versammlungen, stehen bzw. standen?

¹ Verfassungsschutzbericht des Landes Brandenburg 2018, S. 130.

² Vgl. Drucksache 7/896.

Frage 2: Hat die Landesregierung Kenntnisse darüber, in welchem zahlenmäßigen Verhältnis die oben genannten linksextremistischen Gruppierungen zu den demokratischen Akteuren des „Bündnisses gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“ bei der Versammlung am 10. November 2018 standen? Welche Erkenntnisse liegen insoweit hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmer an dieser Versammlung vor?

Frage 3: Falls der Landesregierung keine Angaben über das zahlenmäßige Verhältnis von linksextremistischen Gruppierungen zu den demokratischen Akteuren in dem Bündnis allgemein oder bei der konkreten Versammlung am 10. November 2018 in Potsdam bekannt sind, schließt sich die Frage an, wie die Landesregierung dennoch zu dem Schluss kommt, dass es keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Unterwanderung des „Bündnisses gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz“ durch linksextremistische Gruppierungen gebe oder gegeben habe?

Frage 4: Ab welchem zahlenmäßigen Verhältnis von linksextremistischen Gruppierungen zu demokratischen Akteuren vermag die Landesregierung von einer Unterwanderung eines Bündnisses oder Versammlung durch Linksextremisten sprechen?

zu den Fragen 1, 2, 3 und 4: Wie bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 312 (Drucksache 7/896) hervorgehoben, ist die Demonstration am 10. November 2018 in Potsdam friedlich verlaufen. Die Demonstrations- und Versammlungsfreiheit sind konstituierend für den liberalen demokratischen Verfassungsstaat. Hierunter fällt auch der legitime Protest gegen die Verabschiedung des neuen Brandenburgischen Polizeigesetzes. Der hier genannte Protest gegen die Novellierung des Polizeigesetzes ist vom Schutzbereich des Artikel 8 des Grundgesetzes erfasst. Trotz der im Vorfeld bekanntgewordenen linksextremistischen Mobilisierungen hat sich das Bündnis gegen das neue Brandenburger Polizeigesetz in seiner Aktions- und Protestform genau auf diesen demokratischen legitimen Zweck hin ausgerichtet.

Linksextremistische Gruppierungen haben die Veranstaltung beworben. Daher kann der Versuch der Unterwanderung aufgrund der Mobilisierung von Linksextremisten zur Veranstaltung festgestellt werden. Allerdings kann aufgrund der Erkenntnisse der Landesregierung nicht konstatiert werden, dass diese Unterwanderung erfolgreich war. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Veranstaltung durch Linksextremisten gesteuert oder in ihrer Außenwahrnehmung maßgeblich durch sie geprägt war. Die Nachweisbarkeit der Beteiligung einer größeren Anzahl von Linksextremisten an einer Demonstration ist ein wichtiges Indiz für die Feststellung, dass eine Unterwanderung stattgefunden hat. Gemäß den Erkenntnissen der Landesregierung hat sich unter einer kleineren vierstelligen Teilnehmerzahl der Demonstration nur eine kleine Anzahl von Linksextremisten befunden.

Frage 5: Ist der Anmelder der Demonstration des Bündnisses vom 10. November 2018 in Potsdam nach Erkenntnissen der Landesregierung der linksextremistischen Szene zuzuordnen? (Bitte näher ausführen, welche Kenntnisse zu der jeweiligen Beurteilung führen.)

zu Frage 5: Auskünfte zu höchstpersönlichen Daten werden im Rahmen der Beantwortung Kleiner Anfragen nicht gegeben. Die Landesregierung darf personenbezogene Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen sowie zur Vorlage von Unterlagen und Berichten an den Landtag in dem dafür erforderlichen Umfang verarbeiten. Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes ist eine Übermittlung der Daten zu einem der in Satz 1 genannten Zwecke nicht zulässig, wenn dies wegen des streng persönlichen Charakters der Daten für die betroffene Person unzumutbar ist oder wenn der Eingriff in ihr informationelles Selbstbestimmungsrecht unverhältnismäßig ist. Daher erfolgt keine Auskunft zur Anfrage.